

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 5/6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

5 Jahrgang

Freiburg i. Br., 4 Februar 1948

Nummer 5/6

Inhalt

Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

	Seite		Seite
Landesverordnung vom 22. Januar 1948 über Höchstpreise für Schwefelsäure	9	Erste Bekanntmachung vom 27. Januar 1947 zur Landesverordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt (mit besonderen Anlagen 1 und 2)	15
Landesverordnung vom 23. Januar 1948 über die Bestätigung der Richtigkeit des Preises auf der Rechnung	10	Personalveränderungen	15
Landesverordnung vom 27. Januar 1948 über die Preise für Mais und Maismehl ausländischer Herkunft	10	Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 127/128 und 129/130	16
Landesverordnung vom 27. Januar 1948 über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt	11	Beilage I	
Bekanntmachung vom 23. Januar 1948 über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und die Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1948 (mit einer besonderen Anlage)	12	I. Spruchkammer Anderung in der Besetzung	13
Bekanntmachung vom 19. Januar 1948 über eine Sammlung zeitgenössischer Überlieferungen aus der Revolution 1848/49 in Baden	14	II. Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (59. Fortsetzung)	
Bekanntmachung vom 19. Januar 1948 über Einschränkung im elektrischen Strombezug	14	A. Berichtigungen	13
		B. Ohne Sühnemaßnahmen	13
		Beilage II	
		Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (60. Fortsetzung)	
		Ohne Sühnemaßnahmen	23

Landesverordnung

über Höchstpreise für Schwefelsäure

vom 22. Januar 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird für das Land Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Für Schwefelsäure gilt folgender Erzeugerhöchstpreis:

a) für Schwefelsäure mit einem Gehalt von 96% H_2SO_4 (66° Bé) RM 7.— je 100 kg

b) für Schwefelsäure mit einem Gehalt von 78% H_2SO_4 (60° Bé) RM 5.25 je 100 kg jeweils bei Lieferung in Kesselwagen.

§ 2

Schwefelsäure mit anderem Konzentrationsgrad als den im § 1 genannten Sätzen ist für die Preisstellung auf obiges Konzentrat umzurechnen, und zwar Säure mit 66 Bé auf 96% H_2SO_4 Gehalt und Säure 60° Bé auf 78% H_2SO_4 Gehalt.

Für Spezialerzeugnisse der Schwefelsäureherstellung ist der Preis im entsprechenden Verhältnis zu den im § 1 festgesetzten Preisen zu bilden.

§ 3

Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bleiben unverändert. Der Handel ist, so lange keine andere Regelung getroffen wird, berechtigt, den Preiszuschlag in absoluter Höhe weiterzugeben.

Stempel: Staatsbibliothek Baden

§ 4

Diese Landesverordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Landesverordnung

über die Bestätigung der Richtigkeit des Preises
auf der Rechnung

vom 23. Januar 1948

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird für das Land Baden angeordnet:

§ 1

Alle industriellen Erzeuger und alle Großhändler mit gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind verpflichtet, für ihre Lieferungen Rechnungen zu erteilen, aus denen die gelieferte Ware nach Art, Gewicht oder Menge sowie der berechnete Preis hervorgehen.

Eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auf bestimmte preisnachweispflichtige Handwerkszweige bleibt vorbehalten.

§ 2

Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf welcher preisrechtlichen Grundlage der Preis gebildet wurde.

§ 3

In der Herstellerstufe hat der Vermerk über die preisrechtliche Grundlage wie folgt zu lauten:

a) Bei Stoppreisen:

„Stopppreis“.

Mit diesem Vermerk wird versichert, daß der in Rechnung gestellte Preis den zulässigen Preis vor der Besetzung nicht übersteigt.

b) Bei Preisen, die auf Grund von Höchstpreis-
anordnungen einheitlich festgesetzt sind:

Kurzbezeichnung der fraglichen Preis-
anordnung.

Mit diesem Vermerk wird versichert, daß der in Rechnung gestellte Preis dieser Höchstpreis-
anordnung entspricht.

c) Bei kalkulierten Preisen:

„Errechnet nach der _____
(Kurzbezeichnung der fraglichen Preis-
errechnungsvorschrift)“

Mit diesem Vermerk wird versichert, daß der in Rechnung gestellte Preis nach dieser Preis-
errechnungsvorschrift ordnungsmäßig kalkuliert
wurde.

d) Bei Einzelgenehmigungen:

„Genehmigt durch die Preisbildungsstelle
am _____ Aktenzeichen _____“

Mit diesem Vermerk wird versichert, daß der in Rechnung gestellte Preis durch den genannten Bescheid der Preisbildungsstelle genehmigt wurde.

§ 4

(1) In der Großhandelsstufe ist der Vermerk über die preisrechtliche Grundlage der Großhandelsspannen oder des Verkaufspreises (nicht etwa des gezahlten Einkaufspreises) entsprechend der Vorschrift des § 3 zu fassen.

(2) Wurde die Großhandelsspanne nicht voll ausgenutzt, so ist anzugeben, in welchem Umfange sie beansprucht wurde. Fehlt dieser Vermerk, so gilt die Großhandelsspanne als voll ausgenutzt.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 6

Diese Landesverordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Landesverordnung

über die Preise für Mais und Maismehl ausländischer
Herkunft

vom 27. Januar 1948

Nach Anhörung der Deutschen Beratenden Preis-
kommission für die französische Zone wird auf Grund
des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober
1936 (RGBl. I S. 927) für das Land Baden folgendes
angeordnet.

§ 1

Maispreise

Für Mais ausländischer Herkunft, der zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, wird ein für das ganze Jahr einheitlich geltender Mühlenübernahmepreis von RM 15.90 je 100 kg zu den Zahlungs- und Lieferbedingungen des § 28 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft festgesetzt.

§ 2

Maismehlpreise

(1) Für 85prozentiges Maismehl, das aus Mais ausländischer Herkunft hergestellt wird, gilt nach Maß-

gabe der Zahlungs- und Lieferbedingungen des § 82 der Anordnung der ehemaligen Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 (RNVB. I S. 223) ein Preis von RM 22.70 je 100 kg.

(2) Der vorstehende Preis versteht sich frachtfrei Empfangsstation zuzüglich eines Frachtausgleichsbetrages von RM 0.50 je 100 kg.

§ 3

Maismehlhandelsspanne

Die Verteilerspanne gemäß § 91, Absatz (1) der Anordnung der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 (RNVB. I S. 223) für Maismehl ausländischer Herkunft beträgt RM 1.80 je 100 kg.

§ 4

Maisschälkleie

Die bei der Maisvermahlung anfallenden Nachprodukte sind als Maisschälkleie zu bezeichnen. Der Preis beträgt RM 5.50 je 100 kg ab Mühle.

§ 5

Maiskeime

Für vorher zu ziehende Maiskeime gilt ein Preis von RM 10.— je 100 kg ab Mühle.

§ 6

Weitergeltung der Getreidepreisvorschriften

Die Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 bleiben im übrigen unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Landesverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Landesverordnung

über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt

vom 27. Januar 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) sowie des Gesetzes zur Bekämpfung der Noilage in der Binnenschifffahrt

vom 16. Juni 1933 (RGBl. II S. 317) wird nach Anhörung der Deutschen Beratenden Preiskommission für die französische Zone folgende Landesverordnung mit Rechtswirksamkeit für das Land Baden erlassen:

Artikel 1

(1) Den Bestimmungen dieser Landesverordnung unterliegen alle Binnenschifffahrtsverkehre, die in einem Hafen des Landes Baden beginnen. Ferner erstreckt sich diese Landesverordnung auf alle Binnenschifffahrtsverkehre deutscher Schifffahrtstreibender mit Beginn in einem ausländischen Hafen und Bestimmung nach einem Hafen des Landes Baden.

(2) Im übrigen ist preislich für alle Binnenschifffahrtsverkehre das Frachtrecht des Abfahrtshafens und, sofern dieser Hafen im Ausland liegt, und der Schifffahrtstreibende Deutscher ist, das Frachtrecht des Bestimmungshafens maßgebend.

(3) Für den Geltungsbereich gemäß Absatz 1—2 ist gleichgültig, in welcher Besatzungszone der Schifffahrtstreibende seinen Sitz hat.

Artikel 2

Entgelte in der Binnenschifffahrt (Preise für Beförderung von Personen oder Gütern, Anteilfrachten, Schlußfrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten usw.) sind nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu bilden.

Artikel 3

(1) Entgelte in der Binnenschifffahrt dürfen nicht über den Stand vom 8. Mai 1945 erhöht werden.

(2) Niedrigwasser-, Hochwasser-, Eis-, Sperrigkeits- und sonstige Zuschläge dürfen nur in der gleichen Höhe berechnet werden, in der sie unter vergleichbaren Verhältnissen zuletzt vor dem 8. Mai 1945 erhoben worden sind.

(3) Als eine Erhöhung des Entgeltes ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- oder sonstigen Vertragsbedingungen zum Nachteil des Auftraggebers verändert werden.

Artikel 4

(1) Vertragsabschlüsse ohne Vereinbarung eines ziffermäßig bestimmten Entgelts, sowie alle Vorbehalte, die eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Entgelts zum Gegenstand haben, sind nur zulässig, wenn die Beförderung keinen Aufschub duldet. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, die die Höhe des Entgelts von der Zustimmung der Preisbildungsstelle abhängig machen.

(2) Die Festsetzung und Bekanntgabe der Frachtraten erfolgt in den vorgenannten Fällen nach den Bestimmungen des Artikels 5.

Artikel 5

(1) Anträge auf Genehmigung höherer als nach Artikel 3 zulässiger Entgelte in der Binnenschifffahrt sind unter Beifügung einer Selbstkostenrechnung, die die übliche Rückladung berücksichtigt, unmittelbar an die Deutsche Beratende Preiskommission für die fran-

zösische Zone zu richten. Diese entscheidet über die Anträge nach gutachtlicher Stellungnahme eines bei ihr errichteten Frachtausschusses.

(2) Werden auf einem Schifffahrtswege oder einer Teilstrecke dieses Weges erstmalig Personen oder bestimmte Arten von Gütern befördert, so hat der Schifffahrtstreibende dies der Deutschen Beratenden Preiskommission für die französische Zone unverzüglich mitzuteilen. Die genannte Stelle entscheidet hierüber gleichfalls nach den Bestimmungen des Absatz 1.

(3) Die Festsetzung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn es sich um Beförderungen handelt, die selten vorkommen oder von geringer Bedeutung sind.

(4) Die Veröffentlichung der nach Absatz 1 und 2 genehmigten Entgelte erfolgt entweder durch Bekanntmachung der Preisbildungsstellen, oder durch einen unmittelbaren Bescheid der Preisbildungsstelle an den Antragsteller.

Artikel 6

Die Anordnung über den Nachweis von Preisen vom 23. November 1940 (RGBl. I S. 1531) gilt auch für Leistungen der Binnenschifffahrt.

Artikel 7

Jede Umgehung der Vorschriften dieser Landesverordnung ist verboten. Als Umgehung ist es insbesondere anzusehen, wenn jemand, um ein nach dieser Landesverordnung nicht gerechtfertigtes Entgelt zu erzielen, einen Vertrag nicht abschließt, nicht erneuert, kündigt oder seine Erfüllung verweigert.

Artikel 8

Die Preisbildungsstelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Landesverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 9

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Landesverordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

(2) Zuständig ist in jedem Falle die Preisüberwachungsstelle, in deren Bereich der Schifffahrtstreibende seinen Sitz hat.

Artikel 10

Es treten für das Land Baden außer Kraft:

- a) Die Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt vom 3. Okt. 1941 (RGBl. I S. 622).
- b) Der gemeinsame Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung (VIII — 56 — 11077/41) und des Reichsverkehrsministers (Bs 23 V 7422/41) vom 3. Okt. 1941 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung I S. 588) betr. Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt.
- c) Die 36. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnen-

schifffahrt vom 16. Juni 1933 (RGBl. II S. 317) vom 20. Mai 1943 (Reichsverkehrsblatt A. S. 65, Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung I S. 454) und die dazu gehörigen Richtlinien.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

Dr. Leibbrandt

Bekanntmachung

über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und die Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1948

vom 23. Januar 1948

An die Gemeinden, Kreisverwaltungen und die Staatsaufsichtsbehörden.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung eines einheitlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsrechts für alle Gemeinden und Gemeindeverbände vom Rechnungsjahr 1949 ab, wird die Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern und die einheitliche Gliederung des Haushaltsplans und der Rechnung (Sachbuch) für das Rechnungsjahr 1948 in der nachstehenden Weise im Einvernehmen mit dem Badischen Ministerium der Finanzen angeordnet:

1. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Gesamtplan und Einzelpläne sind getrennt für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Gesamtplan stellt die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einzelpläne und ihrer Abschnitte nach dem Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr und für das laufende Rechnungsjahr sowie nach der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen. Er weist den Überschub oder Zuschußbedarf der Einzelpläne und ihrer Abschnitte für die gleichen Jahre nach. In einer Übersicht, die dem Gesamtplan voranzustellen ist, werden die Abschlußzahlen für die Einzelpläne zusammengerechnet und der Ausgleich des Haushaltsplans, der Haushaltsüberschub oder der Haushaltsfehlbedarf nachgewiesen.
3. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweiges oder bestimmte Arten von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Abschnitten und Unterabschnitten gemäß anliegendem Muster 1*.

Die Einnahmen und Ausgaben sind hierbei jeweils in Gruppen zusammenzustellen, wobei folgende Einteilung zugrunde zu legen ist:

* Siehe besondere Anlage.

Anlage

zur Bekanntmachung des Badischen Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1948 über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und die Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/6 vom 4. Februar 1948, Seite 12)

Muster 1

Gliederung des Haushaltsplans

0 Allgemeine Verwaltung

- | | |
|--|---|
| 00 Hauptverwaltung | 022 Gemeindegerecht (Schiedsamt) |
| 01 Besondere Verwaltungsstellen zur Durchführung eigener Angelegenheiten | 023 Ernährungsamt |
| 010 Rechtsamt | 024 Wirtschaftsamt |
| 011 Städtischer Informationsdienst (Presseamt) | 025 Wohnungsamt |
| 012 Statistisches Amt | 026 Besatzungsangelegenheiten |
| 013 Verkehrsamt | 027 Wahlamt |
| 02 Besondere Verwaltungsstellen zur Durchführung von Auftragsangelegenheiten | 028 Suchdienst |
| 020 Standesamt | 03 Beiträge zu Verbänden, Vereinen und dergleichen, soweit sie nicht bei sonstigen Haushaltsstellen zu veranschlagen sind |
| 021 Grundbuchamt | 04 Verfügungsmittel des Bürgermeisters |

1 Polizei

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 10 Staatliche Polizei | 116 Gesundheitspolizei |
| 11 Gemeindliche Polizei | Hierher gehören: |
| 112 Sicherheitspolizei mit Einwohnermeldeamt | Desinfektion |
| 113 Baupolizei | Leichenschau |
| 114 Feuerpolizei | Fleischschau |
| 115 Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei | Lebensmittelkontrolle |
| | Schädlingsbekämpfung |
| | 117 Eich-, Maß- und Gewichtswesen |

2 Schulwesen

- | | |
|--|---|
| 20 Allgemeine Schulverwaltung | 25 Fachschulen und Berufsfachschulen |
| 21 Volksschulen | Hierher gehören: |
| Hierher gehören: | Handels- und Gewerbeschulen (Ganzjahresschulen) |
| Volksschulen einschließlich Hilfsschulklassen | Landwirtschaftsschulen |
| Hilfsschulen | Meisterschulen |
| 22 Mittlere Schulen | Bauschulen |
| 23 Höhere Schulen | Ingenieurschulen |
| 24 Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) | Konservatorien |
| Hierher gehören: | Singschulen |
| Allgemeine Berufsschulen | 26 Sonstiges Schulwesen |
| Gewerbliche Berufsschulen | Hierher gehören: |
| Kaufmännische Berufsschulen | Verwaltungsakademien |
| Landwirtschaftliche und gärtnerische Berufsschulen | Verwaltungsbeamte- und Sparkassenschulen |
| Hauswirtschaftliche Berufsschulen | 27 Stadtbildstellen (Kreisbildstellen) |

3 Kultur- und Gemeinschaftspflege

- | | |
|---|--|
| 30 Allgemeine Verwaltung der Kultur- und Gemeinschaftspflege | 331 Volksbüchereien und Lesehallen |
| 31 Wissenschaftspflege | 332 Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung |
| Hierher gehören: | 333 Weltausstellung |
| Universitäten | 335 Jugendbildung |
| Hochschulen | Hierher gehören: |
| Akademien | Jugendbildungswerk, Haus der Jugend |
| Institute | Kreisbeauftragter für Jugendbildung und Jugendbewegung |
| Wissenschaftliche Bibliotheken und Archive | Jugendbüchereien und Lesehallen für die Jugend |
| 32 Kunstpflege | 337 Zoologische und Botanische Gärten |
| Hierher gehören: | 34 Gemeinschaftspflege |
| Bildende Künste einschließlich Kunstmuseen und Kunstausstellungen | 35 Heimatpflege |
| Musikpflege | Hierher gehören: |
| Bühnenwesen | Allgemeine Heimatpflege |
| Filmwesen | Heimatmuseen und Archive |
| Rundfunkwesen | Heimatkunst |
| 33 Volksbildung | Natur- und Denkmalschutz |
| 330 Allgemeine Volksbildung | 36 Kirchliche Angelegenheiten |

4 Fürsorgewesen und Jugendhilfe

40	Allgemeine Fürsorgeverwaltung	Volksküchen
41	Offene Fürsorge ¹	Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte
42	Geschlossene Fürsorge ¹	Sonstige Einrichtungen des Fürsorgewesens
43	Förderung der freien Wohlfahrtsfürsorge	46 Jugendhilfe
44	Kriegsfolgekosten des Fürsorgewesens	460 Allgemeine Verwaltung des Jugendamts
440	Allgemeine Verwaltung	463 Fürsorgeerziehung
441	Notunterstützung an Stelle des früheren Familienunterhalts	464 Jugenderholungsürsorge
442	Notunterstützung an Stelle des früheren Räumungsfamilienunterhalts	465 Förderung der freien Jugendhilfe
445	Flüchtlingsfürsorge	466 Sonstige Jugendhilfe
446	Umsiedlung als Kriegsfolge	47 Einrichtungen der Jugendhilfe
45	Einrichtungen des Fürsorgewesens	Hierher gehören:
	Hierher gehören:	Säuglingsheime
	Alters- und Siechenheime	Waisenhäuser
	Krüppel-, Blinden- und Taubstummenheime	Erziehungsanstalten
	Asyle, Obdachlosenheime	Jugenderholungsheime
	Wandererherbergen, Wandererarbeitsstätten	Kindergärten, Horte, Krippen
		Kinderspeisung
		Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe

5 Gesundheitswesen

50	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	Ambulatorien, Zahnkliniken, ärztliche Beratungsstellen
51	Gesundheitspflege	Desinfektionsanstalten
510	Allgemeine Gesundheitspflege	Krankentransportwesen
511	Gesundheitliche Volksaufklärung und Volksbildung	Chemische, bakteriologische und Nahrungsmittel-
512	Hebammen	Untersuchungsämter
513	Impfwesen	Sonstige Einrichtungen der Gesundheitspflege
514	Bekämpfung von Krankheiten	54 Leibesübungen
515	Schulgesundheitspflege, Schulzahnpflege	55 Einrichtungen der Leibesübungen
52	Einrichtungen des Gesundheitswesens	550 Sportstätten (Sportplätze, Stadien, Turnhallen usw.)
	Hierher gehören:	56 Jugendpflege
	Krankenhäuser	57 Einrichtungen der Jugendpflege
	Sanatorien	Hierher gehören:
	Entbindungs- und Wöchnerinnenheime	Jugendherbergen
	Anstalten für Nerven- und Geisteskranke	Erholungslager, Sommer- und Ferienlager
	Gemeindepflegestationen	Sonstige Einrichtungen der Jugendpflege

6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

60	Allgemeine Bauverwaltung	64 Vermessungswesen
	Hierher gehören:	65 Hochbauverwaltung (einschließlich Maschinenwesen)
	Bauverwaltung	66 Tiefbauverwaltung
	Bauhof	660 Allgemeine Verwaltung
61	Städtebau und Planung	661 Straßen, Wege, Plätze, Anlagen
62	Wohnungsbau	662 Brücken
	Hierher gehören:	663 Wasserläufe
	Allgemeine Verwaltung	67 Beseitigung von Kriegsschäden
	Förderung des Wohnungsbaus	670 Allgemeine Verwaltung
63	Siedlungswesen	671 Trümmerbeseitigung
	Hierher gehören:	672 Kriegsschädenbeseitigung an privaten Grundstücken
	Allgemeine Verwaltung	673 Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen Ver-
	Umsiedlung und Aussiedlung	waltungsvermögen
	Kleinsiedlung	674 Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen all-
	Industriesiedlung	gemeinen Grundvermögen
	Kleingärten	677 Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen Be-
	Sonstige Förderung des Siedlungswesens	triebsvermögen
		679 Sonderdeckungsmittel für Kriegsschädenbeseitigung

7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung

70	Allgemeine Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung	750 Friedhof mit Bestattungswesen
71	Beleuchtung und Reinigung des Gemeindegebietes	751 Volksbad (Hallen-, Wannen- und Brausebäder)
710	Straßenbeleuchtung	752 Freibad (Luft- und Sonnenbäder)
711	Straßenreinigung einschließlich Schneebahnen	753 Gemeindewaagen
712	Ortsentwässerung, Fäkalienabfuhr, Bedürfnisanstalten	754 Anschlagswesen
713	Müllbeseitigung, Müllverwertung	755 Wald-, Park- und Gartenanlagen
714	Fuhrpark	756 Weitere öffentliche Einrichtungen
715	Abdeckerei	u. f.
72	Feuerlöschwesen	76 Förderung der Landwirtschaft
73	Schlachthöfe und Märkte	760 Allgemeine Förderung der Land- und Forstwirtschaft
730	Schlacht- und Viehhof einschließlich Viehmarkt und Freibank	761 Vattertierhaltung
731	Marktwesen	762 Sonstige Förderung der Viehzucht (Jungviehweiden)
74	Spar- und Leihinstitute	763 Feldwege
740	Sparkassen	764 Schädlingsbekämpfung
741	Leihamt, Leihanstalt, Pfandhaus	765 Förderung des Obst- und Rebbaus
75	Sonstige öffentliche Einrichtungen	77 Förderung der Wirtschaft
		770 Allgemeine Förderung von Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr
		771 Förderung des Handwerks
		772 Förderung der Industrie
		773 Förderung des Handels
		774 Verkehrsförderung

¹ Der Einfachheit halber und aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die Ersatzleistungen und Erstattungen für die offene und die geschlossene Fürsorge in einem zusammengefaßten Abschnitt 41/42 zu vereinnahmen.

Register

(zu Anlage 2)

der Frachten und Schlepplöhne und sonstigen Schifffahrtsentgelte

1. Steinkohlen und Braunkohlen	24 Getreide	4. Mainfrachten-Tarif
10 Oberrhein	240 Schwergetreide	40 Zuschläge
100 Steinkohle	241 Hafer	400 Zuschlag ab Köln-Niehl
101 Braunkohle	242	41
11 Niederrhein	243	42
110 Steinkohle	244	5. Sonstige Schifffahrtsentgelte
111 Braunkohle	245	50 Tagesmieten für Schiffe
12 Nahverkehr		51 Tagesmieten für Schlepper
120 Steinkohle	25 Flüssige Brennstoffe	52 Regiekosten
121 Braunkohle	250	53 Rückfrachttarife
13 Flettverkehr	251	54 Bergungstarife
130 Steinkohle	252	
14 Kleinwasserzuschläge	253	6. Bergschlepplöhne
15 Kanalzuschläge	254	60 Rhein einschließlich Oberrhein
16 Koksuschläge	255	61 Niederrhein
		62 Main
2. Sonstige Massengüter	26 Sonstige Güter	63 Neckar
20 Eisen und Erze	260 Nahrungsmittel in Säcken	64
200 Erze	261 " " Fässern	7. Talschlepplöhne
201 Schrott chargierfähig	262 " " Kisten	70 Rhein einschließlich Oberrhein
202 " nicht chargierfähig	263 Sonderzuschläge	71 Niederrhein
203 Schlacke	264	72 Main
204	265	73 Neckar
205 Stahl und Eisen	266	74
206	267 Naphtalin	
207 Blei	268	8. Bugsiertarife
208	269	80 Rhein
209 Nah- und Flettverkehr, Niederrhein		801 Ruhrort
		802 Düsseldorf
21 Holz	27	803 Köln
210 Schnittholz	270	804 Wesseling
211 Langholz	271	805 Mainz
212 Grubenholz	272	806 Mannheim
213 Cellulose	273	807 Karlsruhe
214	274	808 Kehl/Straßburg
215	275	809
216		81 Main
217	28	810 Frankfurt
218		811 Aschaffenburg
219 Spankörbe		812 Würzburg
		813
22 Salze und Düngemittel	29 Verschiedenes	82 Neckar
220 Steinsalz	290 Gasreinigungsmasse (Luxmasse)	820 Heilbronn
221 Kali	291	9. Verschiedenes
222 Ammoniak	292	90 Lade- und Löschfristen
223 Rohphosphat	293	91 Liegegeld
224 Thomasmehl	294	92 Hafengeld
225 Soda	295	93 Überstundengeld
226		94 Eisliegegelder
227	3. Rheinfrachten-Tarif	95
228	30 Zuschläge	
229	300 Zuschlag ab Köln-Niehl	
23 Steine und Erden	31	
230 Kalksteine, Lavaschlacke	32	
231 Kies		
232 Sand		
233 Basaltsteine		
234 Splitt		
235 Bimszerzeugnisse, Ziegelsteine, Dachziegel		
236 Ton und Tonprodukte		
237 Quarzit		
238 Zement		
239 Schamotte		

Anlage 2

zur Ersten Bekanntmachung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit — Preisbildungsstelle — zur Landesverordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt vom 27. Januar 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/6 vom 4. Februar 1948, Seite 15)

Frachtenraten in der Binnenschifffahrt

100 Steinkohle

Ruhrort — Neuwied	}	RM 4.10
Andernach		
Bendorf		
Koblenz		
Lahnstein		

Ruhrort — Salzig	}	RM 5.63
St. Goar		
Bingen		
Frei Weinheim		
Budenheim		
Mainz/Mainmündung		
Mainz Weisenau		

Ruhrort — Oppenheim	}	RM 6.—
Rhein-Dürkheim		
Worms		
Ludwigshafen		
Ruhrort — Kehl		RM 8.90

101 Braunkohle

Wesseling — Neuwied	}	RM. 3.—
Andernach		
Bendorf		
Koblenz		
Lahnstein		

Wesseling — Salzig	}	RM 4.52
St. Goar		
Bingen		
Frei Weinheim		
Budenheim		
Mainz/Mainmündung		
Mainz/Weisenau		

Wesseling — Oppenheim	}	RM 4.90
Rhein-Dürkheim		
Worms		
Ludwigshafen		
Wesseling — Kehl		RM 7.80

14 Kleinwasserzuschläge

Der Stichtag für die Kalkulationen der Kleinwasserzuschläge ist

a) für Massengüter der Tag der Fertigstellung der Ladung. Bei Verladungen oberhalb Datteln der Tag des Abschleppens.

b) für Stückgüter (Teilladungen unter 200 to) Konnossementsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart.

Kauber Pegel

1,50 — 1,31 = 25 %
1,30 — 1,00 = 50 %
0,99 — 0,80 = 80 %
0,79 — 0,60 = 100 %
unter 0,60 = 150 %

Kauber Pegel: Die Kleinwasserzuschläge bei einem Pegelstand unter 1 m gelten nur für Kohlenfrachten. Die Frachtraten für andere Ladegüter sind bei einem Pegelstand unter 1 m neu zu kalkulieren.

160 Koks z u s c h l ä g e :

Bestimmungsort: Kehl	RM 0.25 je to
" Ludwigshafen	
" und Häfen unterhalb	
Ludwigshafen	RM 0.15 je to

200 Eisenerz — H

Trechtinghausen — Bingen 1/2 Lade- und Löschrift	RM 1.50
Trechtinghausen — Bingen 1/3 Lade-, 1/3 Löschrift	" 1.80
Trechtinghausen — Ruhrort 1/2 Lade- und Löschrift	" 1.80
Trechtinghausen — Schweigern, Alsum und Velsum 1/2 Lade- u. Löschrift	" 1.90
Kehl — Ruhrort 1/2 Lade-, 1/2 Löschrift	" 2.60
" " 1/2 Lade- und Löschrift	" 2.40

200 Schwefelkies

Ruhrort — Ludwigshafen	" 6.—
Oberlahnstein od. Braubach — Ludwigshafen	" 3.90

200 Raseneisenerz

Ludwigshafen/Mundenheim — Bremen/Unterweserstation	" 6.70
--	--------

200 Eisenmangan

Schweigern — Ludwigshafen	" 6.10
---------------------------	--------

205 Stahleisen

Rheinhausen — Bendorf	" 4.20
-----------------------	--------

205 Stahlband

Köln — Mülheim — Andernach	" 3.25
----------------------------	--------

205 Spiegeleisen

Schweigern — Bendorf	" 4.30
----------------------	--------

205 Stahl

Mainz — Neuwied	}	" 2.20
Koblenz		
Engers		
Andernach		

207 Blei		Bendorf — Mainz	RM 4.—
Braubach — Brohl a) Pendelverkehr	RM 1.75	Linz — Niederlahnstein	„ 2.10
b) Abschleppverkehr und sonstige	„ 2.—	233 } Basaltstein und Splitt	
		234 } Linz — Bremen	„ 6.50
219 Spankörbe		235 Bims und Bimsbaustoff	
Greffern — Heidenheim Tagesmiete — 10 %		inkl. Kanalabgaben	
Schlepplohn ± 0.05 RM je geladene Tonne		Neuwied — Essen	„ 2.90
		Dortmund	„ 3.65
220 Salz		236 Ton	
Borth — Ludwigshafen	„ 6.98	Urbar — Neuwied } Pendelverkehr	„ 1.75
221 Kali		Vallendar — Brohl } (Flettverkehr)	
Weil — Ludwigshafen		Urbar — Neuwied } Anschleppverkehr	„ 2.—
Anschleppen von Kehl	„ 3.70	Vallendar — Brohl }	
Weil — Ludwigshafen		Urbar — Oberkassel }	
Anschleppen von Basel; für den Fall daß deutsche Schiffe oder F.-Schiffe nach Basel können		233 Basalt inkl. Kanalabgaben	
Kehl — Ludwigshafen	„ 2.35	Linz — Essen	„ 2.90
Weil — Koblenz } für Schiffe in Basel {	„ 3.50	Linz — Dortmund	„ 3.65
Weil — Mainz } befrachtet {	„ 3.35		
Für in sonstigen Häfen befrachtete Schiffe	„ 0.50	237 Quarzit	
Zuschlag		Bendorf — Brohl } Pendelverkehr	„ 1.75
222 Kalkammoniaksalpeter		Vallendar — Brohl }	
Ludwigshafen — Breisach	RM 6.50	Bendorf — Brohl } Anschleppverkehr	„ 2.—
Ludwigshafen — Mainz }		Vallendar — Brohl }	
— Koblenz }	„ 2.20	Kempten — Brohl	„ 2.20
— Köln }			
223 Phosphat		238 Zement — 1/4 Lade- und Löschfrist	
Mainz — Budenheim	„ 1.50	Mainz/Weisenau — Worms od. Ludwigshafen	„ 2.20
225 Soda (in Säcken)		Bingen	„ 1.80
Heilbronn — Ludwigshafen	„ 2.88	Neuwied — Weisenturm/Urmitz	„ 2.—
		„ — „ / „ Pendelverkehr	„ 1.75
230 Kalkstein		Neuwied — Andernach	„ 2.—
Oppenheim — Ludwigshafen		Neuwied — Andernach Pendelverkehr	„ 1.75
1/2 Lade- und Löschfrist	„ 1.80	Mainz — Koblenz }	
1/4 Lade- und Löschfrist	„ 2.20	Mainz — Engers }	
Oppenheim — Neuwied 1/2 Lade- u. Löschfrist	„ 1.80	Mainz — Andernach }	„ 2.20
Budenheim — Oberkassel		Mainz — Neuwied }	
1/2 Lade- und Löschfrist	„ 1.80		
231 Kies		239 Schamotte	
Bezirk Speer — Ludwigshafen u. Mannheim	„ 1.75	Bendorf — Brohl	„ 2.—
täglich mindestens 300 Tonnen bei			
gesetzlichen Löschfristen		240 Schwergetreide	
231 Betonkies		Ludwigshafen oder Worms — Mainz	„ 1.85
Oppau — Koblenz	„ 2.20	— Koblenz oder Niederlahnstein	„ 1.95
233 Basalt		— Neuwied oder Andernach	„ 2.10
Linz — Andernach	„ 2.—	241 Hafer	
Bendorf/Koblenz	„ 2.10	Andernach — Kehl }	„ 7.60
Bingen	„ 4.35	Ehrenbreitstein — Kehl }	
Ludwigshafen	„ 4.70	Bingen — Kehl }	„ 6.45
Speyer	„ 5.40	Worms — Kehl }	

<p>267 Naphthalin Rhein-Herne-Kanal — Ludwigshafen</p> <p>a) Meiderich — Ludwigshafen RM 6.90 b) Krimberg „ 7.— c) Rauxel „ 7.30</p> <p>Exkl. Kanalabgaben und Kanalschleplöhne</p> <p>290 Gasreinigungsmasse (Luxmasse) Ludwigshafen — Ruhrort „ 2.30 Ludwigshafen — Bremen/Unterweserstation „ 6.90</p> <p>300 Zuschlag ab Köln-Niehl „ 0.24</p>	<p>90 Geltungsbereich der gesetzlichen deutschen Lade- und Löschriften</p> <p>Insoweit das deutsche Frachtrecht entsprechend den deutschen Preisbestimmungen Anwendung findet, gelten die gesetzlichen Lade- und Löschriften der Verordnung des ehemaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Wasserstraßendirektion — vom 31. Oktober 1941, Abschnitt I, III und IV. Die Vorschriften des Abschnittes II der genannten Verordnung sind dagegen nicht anzuwenden.</p> <p>Abweichungen von den gesetzlichen Lade- und Löschriften müssen bei der Kalkulation der Frachtraten ausdrücklich festgelegt sein. Bei Überschreitung der jeweils geltenden Fristen sind Oberliegegelder zu verrechnen.</p>
---	---

8 Wirtschaftliche Unternehmen

80	Allgemeine Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	Stadhallen
81	Gemeindewerke (Stadtwerke)	Gast- und Schankwirtschaften
82	Straßenbahn- und Autobusbetrieb	86 Land- und forstwirtschaftliche sowie industrielle und gewerbliche Unternehmen
83	Privatbahnen und Kleinbahnen	860 Landwirtschaftliche Betriebe (Rieselfelder)
84	Hafen- und Umschlagsbetriebe, Flughäfen	861 Forstwirtschaftliche Betriebe
85	Unternehmen der Verkehrsförderung	1862 Brauereien, Mühlen, u. i. Ziegeleien, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben usw.
	Hierher gehören:	87 Kurbetriebe
	Messehallen	89 Sonstige Unternehmen
	Ausstellungshallen	

9 Finanz- und Steuerverwaltung

90	Finanzverwaltung (Kämmerei)	940 Grundsteuer
900	Allgemeine Finanzverwaltung	941 Gewerbesteuer
901	Kassenverwaltung	942 Bürgersteuer (-Ausgleichbeträge)
91	Allgemeines Kapitalvermögen und nicht aufteilbarer Schuldendienst sowie Rücklagen, soweit nicht bei anderen Einzelplänen zu veranschlagen	943 Getränkesteuer
92	Allgemeines Grundvermögen	944 Vergnügungssteuer
920	Bebaute Grundstücke	945 Hundesteuer
921	Unbebaute Grundstücke	947 Steuerüberweisungen (Schlüssel- und Bedarfszuweisungen)
922	Jagd-, Fischerei- und Weiderechte	948 Verwaltungskostenzuschüsse
93	Sondervermögen	949 Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Steuerstrafen
930	Bürgerrecht und Bürgernutzen	95 Beihilfen des Landes ohne besondere Zweckbestimmung
931	Vermögen unselbständiger Stiftungen, soweit nicht bei anderen Einzelplänen zu veranschlagen	96 Umlagen an Gemeindeverbände
94	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	97 Abwicklung der Vorjahre (Überschüsse, Fehlbeträge)
		98 Verstärkungsmittel

Muster 2

Untergliederung der Einnahmen- und Ausgabengruppen

(Für sämtliche Abschnitte und Unterabschnitte gleichbleibend)

A. Einnahmen

Gruppe 0: Einnahmen allgemeiner Art

Untergruppe 00	Ablieferung der wirtschaftlichen Unternehmen (Eigenbetriebe)	Untergruppe 03	Sonstige allgemeine Deckungsmittel (Bürgergenußbaufrage, Verwaltungskostenzuschüsse usw.)
"	01 Eigene Steuern	"	08 Aufzulösende Rückstellungen für Einnahmekassenreste
"	02 Allgemeine Finanzausgleichseinnahmen (Finanz- und Bedarfszuweisungen, Schlüsselzuweisungen, Anteile an Landessteuern)	"	09 Überschüsse aus Vorjahren

Gruppe 1: Gebühren und Beiträge

Untergruppe 10	Verwaltungsgebühren (Gebühren der Hauptverwaltung, Standesamtsgebühren, Hebegebühren für Viehversicherungsumlage, Gebäudeversicherungsumlage usw., Mahngebühren, Fleischbeschaugebühren, Desinfektionsgebühren, Feuerschaugebühren, Bürgerrechtsantrittsgebühren)	Untergruppe 12	Beiträge im Sinne des Abgaberechts (Straßenanlieger- u. Kanalkostenbeiträge)
Untergruppe 11	Benutzungsgebühren (Schlachthofgebühren, Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Grabplatzgebühren, Krankenhausverpflegungsgebühren — Verpflegungs- und Behandlungsgebühren —, Schulgelder, Gebühren für die Benutzung von Schulräumen, Einrichtungen usw., Straßenreinigungsgebühren, Müllabfuhrgebühren)	"	13 Strafen und Bußen

Gruppe 2: Miete und Pacht

Untergruppe 20	Miete	Untergruppe 25	Pacht
----------------	-------	----------------	-------

Gruppe 3: Rückersatz und andere Einnahmen

Untergruppe 30	Kostenrückersatz der Unterstützten und anderen Verpflichteten (die Anteile der endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände sind jedoch unter Gruppe 4 = Zuweisungen zu veranschlagen)	Untergruppe 32	Erträge aus Erzeugnissen (Holz, Gras, Farrenverkauf, Farrendung usw.)
"	31 Kostenersatz für ausgeführte Arbeiten, abgegebenes Material usw. (darunter auch Dienstkleideranteile)	"	37 Erträge aus Stiftungen, Spenden usw.
		"	38 Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts (im a. o. H.)
		"	39 Verschiedene und vermischte Einnahmen

Gruppe 4: Zuweisungen

Anteile, Beiträge und Zuschüsse zur Aufgabenerfüllung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten, soweit auf einzelne Verwaltungszweige aufteilbar, Fürsorgeersatzbeträge der endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände, Wahlkostenersatz, Beiträge zum Feuerlöschwesen usw.	Untergruppe 41	vom Land
	"	42 vom Kreis
	"	43 von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts
	"	44 von Privaten

Gruppe 5: Zinseinnahmen**Gruppe 6: Darlehensrückflüsse****Gruppe 7: Darlehensaufnahmen****Gruppe 8: Rücklagenentnahmen****Gruppe 9: Entnahmen aus dem Vermögen und Erlöse aus Vermögensveräußerungen**

Untergruppe 91 Erlöse aus Grundstücksverkäufen
(im a. o. H.)

Untergruppe 95 Erlöse aus dem Verkauf von Einrichtungen
" 97 Entnahmen aus dem Kapitalvermögen
(Zuschüsse aus dem Vermögen)

B. Ausgaben**Gruppe 0: Ausgaben allgemeiner Art**

Untergruppe 00 Zuschüsse an wirtschaftliche Unternehmen (Eigenbetriebe)
" 01 Umlagen (an den Kreis)
" 02 Nach dem Bedarf bemessene Umlagezahlungen (Anteilsbeträge) an das Land (Landstraßenbeiträge, Beiträge zum Fürsorgeaufwand an das Land, usw.)

Untergruppe 04 Verfügungs- und Verstärkungsmittel
" 08 Rückstellungen für Einnahmekassenreste
" 09 Fehlbeträge aus Vorjahren

Gruppe 1: Persönliche Ausgaben

Untergruppe 10 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Gemeinderäte, der Beiräte u. dergl.
" 11 Dienstbezüge der Beamten
" 12 Versorgungsaufwand für Beamte einschl. Beiträge zur Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte
" 13 Vergütungen an Angestellte

Untergruppe 14 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung für Angestellte
" 15 Löhne für Arbeiter
" 16 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Arbeiter
" 19 Wartegelder und übrige persönliche Ausgaben

Gruppe 3: Sächliche Ausgaben

Untergruppe 30 Unterhaltung und Instandsetzung von Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Brücken, Kanälen
" 31 Bewirtschaftungskosten (Miete, Pacht, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Grundsteuern, Abgaben, Versicherungen usw.)
" 32 Ersatzbeschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen einschl. Kraftwagen
" 33 Geschäftsbedürfnisse (Bürobedarf, Papier, Drucksachen, Post- und Fernsprechgebühren usw.), Betriebsaufwand und Sachbedarf zum Zweckverbrauch (Lebensmittel in Kranken-, Alters- u. a. Anstalten,

Verbandsstoffe, Lehr- und Lernmittel, Futtermittel usw.)
Untergruppe 34 Reise-, Gerichts- und ähnliche Kosten
" 35 Laufende Barunterstützungen
" 36 Sonstige Leistungen der offenen Fürsorge
" 37 Kosten der Unterbringung in Krankenhäuser und Anstalten
" 38 Anteilsbeträge an den a. o. H.
" 39 Verschiedene und vermischte Ausgaben (Bekanntmachungskosten, Ehrungen, Feste, Feiern, Mitgliedsbeiträge an Vereine und Organisationen, Kassenverlustenschädigungen usw., Rückersatz)

Gruppe 4: Zuweisungen

(Anteile, Beiträge und Zuschüsse für mittelbare Aufgabenerfüllung an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private, Fürsorgeanteile als endgültiger Kostenträger, Anteile an den Schullasten anderer Verbände, Lehrstellenbeiträge an das Land usw.)

Untergruppe 41 an das Land
" 42 an den Kreis
" 43 an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
" 44 an Private

Gruppe 5: Schuldzinsen**Gruppe 6: Schuldentilgung****Gruppe 7: Darlehensgewährung, Inanspruchnahme aus Bürgschaften****Gruppe 8: Zuführungen zu Rücklagen****Gruppe 9: Vermögensbildung**

Untergruppe 91 Grundstücks- und Gebäudeankauf (Zuschüsse an das Vermögen hierfür)
" 92 Neu-, Um- und Ausbau von Gebäuden
" 95 Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Maschinen, Fahrzeugen usw.

Untergruppe 98 Bildung von Kapitalvermögen (Erwerb und Beteiligung, Zuschüsse an das Vermögen hierfür)

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2.
Fernsprechnummern: 2119, 2124, 2435 und über „Staatszentrale“ (Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2673)
Druck und Verlag: Poppo & Ortman, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

1. Einnahmen:

- Gruppe 0 Einnahmen allgemeiner Art
- „ 1 Gebühren und Beiträge
 - „ 2 Miete und Pacht
 - „ 3 Rückersatz und andere Einnahmen
 - „ 4 Zuweisungen
 - „ 5 Zinseinnahmen
 - „ 6 Darlehensrückfälle
 - „ 7 Darlehensaufnahmen
 - „ 8 Rücklagen — Entnahmen
 - „ 9 Entnahmen aus dem Vermögen und Erlös aus Vermögensveräußerungen.

2. Ausgaben:

- Gruppe 0 Ausgaben allgemeiner Art
- „ 1 Persönliche Ausgaben
 - „ 3 Sächliche Ausgaben
 - „ 4 Zuweisungen
 - „ 5 Schuldzinsen
 - „ 6 Schuldentilgung
 - „ 7 Darlehensgewährung, Inanspruchnahme aus Bürgschaften
 - „ 8 Zuführung zu Rücklagen
 - „ 9 Vermögensbildung.

Die Gruppen können nach anliegendem Muster 2* oder nach Bedarf noch weiter unterteilt werden.

4. Die Abschnitte und Unterabschnitte sind für die Gemeinden verbindlich; doch ist es den Gemeinden gestattet, einzelne Unterabschnitte zusammenzuziehen oder nach Bedarf unter den entsprechenden Abschnitten weitere Unterabschnitte zu eröffnen oder die vorgesehenen Unterabschnitte zu erweitern. Soweit in der anliegenden Buchungsordnung (Muster 1) keine Ziffern für Unterabschnitte angegeben sind, bleiben die Reihenfolge und die Numerierung dieser Unterabschnitte den Gemeinden überlassen. Die Anwendung des Dezimalsystems wird bindend vorgeschrieben.

Die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte gelten auch für den außerordentlichen Haushaltsplan.

Die zusammengefaßte Anschreibung eines Abschnitts oder Unterabschnitts mit einer Gruppe oder Untergruppe einer veranschlagten Einnahme oder Ausgabe bildet eine Haushaltsstelle.

Einmalige Einnahmen und Ausgaben sind bei jedem Abschnitt oder Unterabschnitt getrennt von den laufenden darzustellen.

5. Die Bestimmungen der Gemeindeveranschlagungsordnung vom 30. März 1922 (GVBl. S. 301) und die nach § 33 Abs. 1 der Gemeinderechnungsordnung vom 30. März 1922 (GVBl. S. 318) und Anlage 2 hierzu vorgeschriebene Buchungsordnung treten insoweit außer Kraft, als sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Das Muster 3 im RdErl. des RuPrMdl. und des RFM. vom 4. September 1937 (Musterlaß — RMBliV. S. 1460) wird durch anliegendes Muster 1 ersetzt.

Die erforderliche Anzahl Vordrucke für den Haushaltsplan 1948 nach der neuen Buchungsordnung

* Siehe besondere Anlage.

werden den Gemeinden bis spätestens 15. Februar 1948 unmittelbar durch den Formularverlag A. Riethmüller in Freiburg zugehen. Außerdem wird den Gemeinden zur Erleichterung der Haushaltsplanarbeiten in der Übergangszeit ein Merkblatt mit Angaben der bisherigen Veranschlagungsstellen und Hinweisen auf die künftigen Veranschlagungsstellen durch den gleichen Verlag übersandt werden.

Mit den Haushaltsplanarbeiten für das Rechnungsjahr 1948 ist nunmehr unverzüglich zu beginnen und dafür Sorge zu tragen, daß die rechtzeitige Beschlußfassung durch den Gemeinderat gewährleistet ist und die staatliche Genehmigung der Haushaltspläne spätestens im Monat März 1948 erfolgen kann.

Sachlich hat sich an den für die Aufstellung der Haushaltspläne maßgebenden Bestimmungen nichts geändert.

Der Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden ruht vorerst auch im Rechnungsjahr 1948.

Die Gewerbesteuer wird nach wie vor von den Finanzämtern auf Grund der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. S. 237) und den dazu seit Beginn der Besetzung ergangenen Verwaltungsanweisungen erhoben und den Gemeinden nach dem tatsächlichen Aufkommen in der Gemeinde abzüglich von 10 Prozent, die zur Speisung des Gemeindeausgleichsstocks dienen, überwiesen. Solange der Hebesatz für die Gewerbesteuer gemäß § 3 Abs. 1 und 2 a. a. O. erstarrt ist, hat sich die Berechnung der Hebesätze in dem dafür vorgesehenen Muster des Haushaltsplans lediglich auf die der Grundsteuer zu beschränken.

Es ist vor allem dafür Sorge zu tragen, daß unter Wahrung des selbstverständlichen Grundsatzes äußerster Sparsamkeit die Haushalte ausgeglichen werden. In den Gemeinden, in denen dies nicht ohne weiteres möglich ist, ist von der Möglichkeit der Erhöhung der Grundsteuer auf Grund der Landesverfügung vom 12. März 1947 Nr. 33086/10926 (Amtsblatt S. 50) Gebrauch zu machen. In Gemeinden, in denen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in einem groben Mißverhältnis zueinander stehen, ist eine Anpassung der Hebesätze auf Grund der gleichen Ermächtigung möglich.

Für die Bemessung der Bürgergenußaufgabe verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Erforderlichenfalls ist auch hier von der Ermächtigung zur stärkeren Belastung des Bürgergenusses gemäß Art. I des Gesetzes über Gemeindegliedervermögen vom 18. Juni 1940 (GVBl. S. 65) Gebrauch zu machen.

Für die planmäßige Schuldentilgung sind die erforderlichen Beträge auch dann im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn eine Zahlung zur Zeit nicht möglich ist. Diese Beträge sind als Schuldentilgungsrücklage anzulegen. Außerordentliche Schuldentilgungen sind nur dann vorzusehen, wenn eigene Mittel zur Verfügung stehen und die außerordentliche Tilgung bei den Darlehensgebern möglich ist. Vor Ankauf von Anleihestücken des Gemeindeumschuldungsverbandes zum Zwecke der Schuldentilgung wird ausdrücklich gewarnt, solange die schuld-befreiende Wirkung gegenüber dem Gläubiger nicht gewährleistet ist.

Zu Haushaltsstelle 04.04: Verfügungsmittel des Bürgermeisters — d. i. solche Ausgabenansätze,

die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen — sind nur bei einem tatsächlichen Bedürfnis vorzusehen. Ihre Höhe darf 0,5 v. T. (in kleinen Gemeinden höchstens 1 v. T.) der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nicht übersteigen.

Zu Haushaltsstelle 97.09: Hier ist der noch nicht verwendete Überschuß oder Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1946 zu veranschlagen.

Zu Haushaltsstelle 98.04: Verstärkungsmittel sind nur noch an dieser Stelle zu veranschlagen. Ihre Höhe darf 2 v. T. (in kleinen Gemeinden erforderlichenfalls bis zu 4 v. T.) der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nicht übersteigen.

Bei der Veranschlagung der Vergütungen für Beamte und Angestellte ist auf die Einhaltung der beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen und der Stellenpläne besonders zu achten. Nachdem die Beamten, deren Dienstverhältnis auf Grund der Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren zu lösen ist (à Licencier), pensionsberechtigt sind, sind gegebenenfalls, soweit ein Pensionsanspruch auf Grund der beamtenrechtlichen Vorschriften überhaupt besteht, die notwendigen Beträge hierfür im Haushaltsplan vorzusehen.

Zusatz für die Kreise.

Die Haushaltsplanarbeiten für die Kreisverwaltungen sind so zu beschleunigen, daß der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Kreisversammlung in der am 12. Februar 1948 beginnenden ersten ordentlichen Sitzungsperiode zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Eine Erhöhung der Kreisumlage über den im Rechnungsjahr 1947 beschlossenen Hundertsatz hinaus ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist vielmehr eine Senkung der Kreisumlage, besonders in den Kreisen, deren Hebesätze über dem Landesdurchschnitt von 50 Prozent liegen, anzustreben. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß als Umlagemaßstab für die Kreisumlage die Summen der für das Rechnungsjahr 1948 maßgebenden Steuermeßbeträge zugrunde zu legen sind. Nachdem die Finanzämter auch hinsichtlich der Gewerbesteuermeßbeträge wieder laufende Anschreibungen führen, dürfte die Ermittlung der Steuermeßbeträge keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten.

Die Haushaltssatzungen nebst Haushaltsplan sind bis spätestens 15. März 1948 zur Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung hierher vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1948.

Badisches Ministerium des Innern

Dr. Schühly

Bekanntmachung

über eine Sammlung zeitgenössischer Überlieferungen aus der Revolution von 1848/49 in Baden

vom 19. Januar 1948

An die Direktionen und Leitungen der uns unterstellten Schulen, sowie die Kreisschulämter.

Im Zusammenhang mit der Hundertjahrfeier von 1848/49 beabsichtigt das Ministerium des Kultus und

Unterrichts eine größere dokumentarische Veröffentlichung über die Revolution in Baden. Dazu bittet es auch die Direktionen und Schulämter um ihre Mitwirkung:

Wie äußerte sich die Revolution in der Gemeinde?

Was berichten darüber die Gemeinderatsprotokolle, was örtliche Plakate und Flugblätter?

Was ist über die wirtschaftliche Lage etwa der Jahre 1847/50 festzustellen? Veränderungen der Preise? Enthalten die Pfarrakten Hinweise? Was erzählt der „Volksmund“?

Erwünscht sind vor allem zeitgenössische Briefe, Aufzeichnungen und Berichte. Abschriften erbeten! Originale werden kurzfristig zurückgeleitet.

Alle Einsendungen — Originale unter Einschreiben — wollen unmittelbar an das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts, Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 15, gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1948.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts

I. V. Fleig

Bekanntmachung

über Einschränkung im elektrischen Strombezug

vom 19. Januar 1948

Ab sofort treten folgende wesentlichen Erleichterungen der Bestimmungen über die Einschränkung des elektrischen Strombezuges für

Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe

in Kraft:

1. Der Einschränkungskoeffizient bei dem monatlichen Grundkontingent, der seit 1. Oktober 1947 0,8 betrug, wird jetzt wie folgt festgesetzt:

Für den Gesamtbezug im Monat Januar 1948 auf 0,9. Mit andern Worten: die für den Monat Januar zugestandene Verbrauchsmenge erhöht sich um 11 Prozent, mit Ausnahme bei der Ernährungsindustrie, für die der Einschränkungskoeffizient bisher schon 1 betrug.

Ab 1. Februar 1948 gilt bis auf weiteres der Einschränkungskoeffizient 1.

2. Die Verpflichtung der industriellen Stromabnehmer, an einem Werktag pro Woche keinen Strom zu beziehen, wird aufgehoben.

3. Das Verbot, elektrische Energie während bestimmter Tagesstunden zu beziehen (Sperrstunden), wird für Handel, Handwerk und Gewerbe aufgehoben, bleibt aber für die Industrie aufrechterhalten entsprechend der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1947, Ziffer 1b (veröffentlicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 vom 31. Dezember 1947, Seite 236).

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1948

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit

— Abteilung Energie —

Im Auftrag: Bröse.

Erste Bekanntmachung

vom 27. Januar 1948

**zur Landesverordnung über die Frachtenbildung
in der Binnenschifffahrt vom 27. Januar 1948**

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 4 der Landesverordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt (veröffentlicht im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/6 vom 4. Febr. 1948, S. 11) werden in der Anlage 2* die nach Anhörung der Deutschen Beratenden Preiskommission für die französische Zone festgesetzten Frachtenraten in der Binnenschifffahrt angewandt.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
— Preisbildungsstelle —
Dr. Leibbrandt

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums
des Kultus und Unterrichts

Ernannt:

Studiendirektor a. D. Professor Dr. Walter Wundt zum Honorarprofessor in der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

Studienrat Erich Krumm an der Oberrealschule in Offenburg zum Oberstudienrat

Studienrat Alois Wuest an der Oberrealschule II in Freiburg i. Br. zum Oberstudienrat

Studienrätin Dr. Johanna Kohlund an der Mädchenoberrealschule II in Freiburg i. Br. zur Studienrätin

Studienrat Dr. Friedrich Schaub an der Oberrealschule I in Freiburg i. Br. zum Oberstudienrat

Studienrat Franz Doll am Gymnasium in Offenburg zum Oberstudienrat

Studienrat Anton Neckermann an der Oberrealschule in Baden-Baden zum Oberstudienrat

Studienrat Hugo Rädler an der Oberrealschule in Bühl zum Oberstudienrat

Studienrat Dr. Karl Eidel an der Oberrealschule in Emmendingen zum Oberstudienrat

Studienrat Karl Loos an der Oberrealschule I in Freiburg i. Br. zum Oberstudienrat

Studienrat Otto Eichhorn am Gymnasium in Konstanz zum Oberstudienrat

Studienrat Dr. Rudolf Müller an der Oberrealschule in Konstanz zum Oberstudienrat

Studienrat Alfred Holler am Gymnasium in Lörrach zum Oberstudienrat

* Siehe besondere Anlagen 1 und 2.

Studienrat Hans Fischer am Gymnasium in Lörrach zum Oberstudienrat

Studienrat Ludwig Hauser an der Oberrealschule I in Freiburg i. Br. zum Oberstudienrat

Studienrat Karl Grimmig am Gymnasium in Offenburg zum Oberstudienrat

Studienrat Ernst Mühlhäuser an der Oberrealschule in Schopfheim zum Oberstudienrat

Studienrat Rupert Honsell an der Oberrealschule in Überlingen a. B. zum Oberstudienrat

Studienassessorin Elsa Boschen an der Mädchenoberrealschule in Baden-Baden zur Studienrätin

Studienassessorin Elisabeth Pleißner an der Mädchenoberrealschule in Baden-Baden zur Studienrätin

Studienassessor Kurt Ningelgen an der Realschule in Kenzingen zum Studienrat

Studienassessorin Josefine Keilholz an der Mädchenoberrealschule in Konstanz zur Studienrätin

Studienassessorin Elsa Schweikart an der Mädchenoberrealschule in Konstanz zur Studienrätin

Studienassessorin Rosalie Grussy an der Oberrealschule in Lörrach zur Studienrätin

Studienassessorin Dr. Berta Kaiser an der Realschule in Pfullendorf zur Studienrätin

Studienassessor Kuno Müller an der Oberrealschule in Neustadt zum Studienrat

Studienassessorin Ruth Schwarz an der Realschule in Radolfzell zur Studienrätin

Studienassessor Helmut Breunig an der Realschule in Radolfzell zum Studienrat

Studienassessor Dr. Edgar Reck an der Oberrealschule in Rastatt zum Studienrat

Studienassessorin Dr. Maria Glaser an der Oberrealschule in Singen zur Studienrätin

Studienassessorin Liselotte Berger an der Oberrealschule in Säckingen zur Studienrätin

Studienassessor Karl Sigrüst an der Oberrealschule in Konstanz zum Studienrat

Studienassessorin Maria Thaa an der Mädchenoberrealschule in Konstanz zur Studienrätin

Wissenschaftlicher Lehrer Adolf Stiasny an der Oberrealschule II in Freiburg i. Br. zum Studienrat

Wissenschaftlicher Lehrer Modest Czesnikowsky an der Mädchenoberrealschule II in Freiburg i. Br. zum Studienrat

Studienassessorin Gertrud Burkart am Pädagogium in Lahr zur Studienrätin

Außerplanmäßige Lehrerin Berta Fräble in Konstanz zur Lehrerin daselbst

Außerplanmäßige Lehrerin Helene Mager in Konstanz zur Lehrerin daselbst

Inhaltsverzeichnis		<i>Seite</i>
des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 127/128		
	<i>Seite</i>	
Mitteilung an die Bezieher	1339	Nr. 129/130
Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne		1343
Verordnung Nr. 144 vom 10. Januar 1948 be- treffend die Militärregierung im Saarland	1340	Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne
Verordnung Nr. 145 vom 10. Januar 1948, über die Errichtung eines Schiffahrtsamtes für den Mittelrhein	1340	Anordnung T 9 vom 12. Dezember 1947 über die Regelung der Rationierung des Elektrizitäts- tatsverbrauchs
Allgemeine Anordnung Nr. 2, Berichtigung (nur deutscher Text)	1341	1344
		1345
		29